

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Ortsgemeinde Kerben

vom 10.12.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kerben hat auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 10 Abs. 1 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die übrigen Vorschriften ändern sich nicht.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

56295 Kerben, 10.12.2001
Ortsgemeinde Kerben

Ortsbürgermeister

